

Erklärung zu § 22 Abs. 2 FahrlG

Gemäß § 22 Abs. 2 FahrlG ist ferner zu erklären, welche beruflichen Verpflichtungen für die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person sonst noch zu erfüllen hat.

keine

weitere berufliche Verpflichtungen als:

Art der Tätigkeit
Ort und Anschrift der Beschäftigung
Zeitlicher Umfang (wöchentlich)

Art der Tätigkeit
Ort und Anschrift der Beschäftigung
Zeitlicher Umfang (wöchentlich)

Diese Angaben sind erforderlich, damit die Behörde prüfen kann, ob der verantwortliche Leiter / die verantwortliche Leiterin voraussichtlich seinen / ihren Verpflichtungen aus § 29 FahIG nachkommen kann.

Ort, Datum

Unterschrift